

Satzung der Stadt Parchim für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1; 2; 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 594) wird folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Parchim bietet die Kindertagesförderung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage in folgenden Kindertageseinrichtungen an:
 - Kindertagesstätte „Freundschaft“
 - Hortförderung an den Standorten Grundschule West, Grundschule Adolf Diesterweg und Goethe-Grundschule.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Parchim stehen im Rahmen der Betriebserlaubnisse und Kapazitäten grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Parchim zur Verfügung.
- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Plätze auch für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Gemeinden bereitgestellt werden. Die Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes ergibt sich aus § 20 KiföG M-V.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sollen die Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung machen. Bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

§ 2 Umfang der Kindertagesförderung

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Parchim erfolgt von Montag bis Freitag im Rahmen der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Förderung während der Öffnungszeiten ist in folgendem Umfang möglich:
 - Kindertagesstätte Freundschaft:
 - Ganztagsförderung: bis zu 50 Stunden in der Woche
 - Teilzeitförderung: bis zu 30 Stunden in der Woche
 - Halbtagsförderung: bis zu 20 Stunden in der Woche
 - Hortförderung
 - Ganztagsförderung: in der Regel bis zu 6 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten, höchstens jedoch 30 Stunden wöchentlich
 - Teilzeitförderung: in der Regel bis zu 3 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten, höchstens jedoch 15 Stunden wöchentlich.

- (3) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.
- (4) In der Kindertagesstätte „Freundschaft“ ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung der Kinder während der gesamten Betreuungszeit integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Einrichtung.
- (5) Wird durch die Personensorgeberechtigten ein über den gesetzlichen Anspruch gemäß KiföG M-V hinausgehender Betreuungsbedarf verlangt, so ist durch die Personensorgeberechtigten vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Bestätigung dieses erhöhten Betreuungsbedarfes durch das zuständige Jugendamt vorzulegen.

§ 3 Betreuungsvertrag

- (1) Voraussetzung für die Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Parchim ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist bis zum 5. Werktag eines Monats zum Ende des Monats kündbar.
- (3) In Ausnahmefällen bei Vorliegen gewichtiger persönlicher Gründe, insbesondere bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes oder unerwartetem Wegzug der Familie haben die Personensorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht.
- (4) Die Stadt Parchim kann den Betreuungsvertrag unter den Voraussetzungen des § 5 (6) sowie bei grober Verletzung der Regelungen dieser Satzung oder des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der jeweiligen Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Die Übergabe an eine andere Person erfolgt nur bei Vorliegen einer schriftlichen Ermächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- (2) Die Kinder sind mit Aufnahme in der Kindertageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Einrichtung, den unmittelbaren Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen.

§ 5 Elternbeitrag, Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Parchim zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge
- (2) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Parchim und den Personensorgeberechtigten zustande.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Erlass eines Bescheides.
- (5) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Fernbleiben des Kindes wegen Urlaubs, Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen sowie während der offiziellen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen in vollem Umfang bestehen.

- (6) Für rückständige Elternbeiträge wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Die Stadt Parchim kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Elternbeiträge nicht entrichten bzw. ein Rückstand in Höhe der zweifachen Monatsrate besteht.

§ 6 Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten zu je 1/12 des Jahresbeitrages monatlich bis zum 5. des Monats fällig und ist unbar auf das Konto der Stadt Parchim zu zahlen.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des jeweils geltenden Jahreselternbeitrages wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichnet.
- (2) Der Elternbeitrag umfasst nicht die Kosten der Vollverpflegung nach § 2 (4) dieser Satzung. Mit der Versorgung ist ein Unternehmen beauftragt. Dieses rechnet gesondert ab.
- (3) Für ein Betreuungsverhältnis, das bis zum 15. eines Monats beginnt oder nach dem 15. eines Monats endet, ist die volle Monatsrate zu entrichten. Beginnt das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats oder endet vor dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsrate zu entrichten.
- (4) Die Kosten für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarten hinausgehen, sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Je angefangener Stunde ist der in der Anlage näher bezeichnete Betrag zu entrichten.
- (5) Nach Aufforderung durch die Leitung der Einrichtung sind durch die Personensorgeberechtigten die Betreuungszeiten während der Ferien unverzüglich und verbindlich mitzuteilen bzw. mit der Leitung zu vereinbaren. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung der nach Abs. 4 durch die Personensorgeberechtigten zu tragenden Kosten.

§ 8 Ermäßigung des Elternbeitrages

- (1) Eine Ermäßigung des Elternbeitrages kann durch die Personensorgeberechtigten beim Landkreis Ludwigslust- Parchim als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.
- (2) Bis zur Vorlage einer Bewilligung der Beitragsermäßigung bei der Stadt Parchim oder im Falle der Ablehnung einer Ermäßigung ist der volle Elternbeitrag gem. § 7 (1) dieser Satzung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Parchim für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 21.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.01.2016, außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Parchim für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Stadt Parchim für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen wird wie folgt neu gefasst:

Ab 1. Januar 2019 geltende Jahreselternbeiträge gemäß § 7 (1) für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt.

Hortbetreuung an den Standorten Goethe-Grundschule, Grundschule Adolf Diesterweg und Grundschule West:

Ganztagsförderung	1.186,56 €
Teilzeitförderung	835,56 €

Kindertagesstätte Freundschaft:

Kinderkrippe	Ganztagsförderung	4.361,28 €
	Teilzeitförderung	2.835,72 €
	Halbtagsförderung	2.072,88 €
Kindergarten	Ganztagsförderung	2.498,04 €
	Teilzeitförderung	1.717,68 €
	Halbtagsförderung	1.327,56 €

Ab 1. Januar 2019 geltende Beiträge für zusätzliche Betreuungszeiten in der Hortförderung während der Schulferien gemäß § 7 Abs. 4 und 5.

An den Standorten Goethe- Grundschule, Grundschule Adolf Diesterweg und Grundschule West:

Je angefangene Stunde	2,37 €
-----------------------	--------

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Parchim für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.01.2019 in Kraft.